

Kriterien für die Aufnahme in einer Ammerbucher Kindertagesstätte

Vorrangig einen Platz in einem gewünschten Betreuungsangebot erhalten:

Kinder, bei denen der Tatbestand der Kindeswohlgefährdung vorliegt.
Kinder, deren schwierige Lebenslage bekannt, aber vom Jugendamt (noch) nicht offiziell bestätigt ist.

Für alle anderen Kinder gilt:

Kindergartenplätze ab 2 Jahren

- Kinder, deren Geschwister die Einrichtung aktuell besuchen, werden bevorzugt berücksichtigt.
- Kinder, aus dem eigenen Wohnteilort werden bevorzugt berücksichtigt.
- Das ältere Kind wird bevorzugt aufgenommen.

Anmeldezeitpunkte

zum 15.04. für September bis März
zum 15.10. für April bis Juli

Krippenplätze 1 – 3 Jahre

- Das ältere Kind wird bevorzugt aufgenommen.
- Geschwisterkindern wird ein Betreuungsplatz bis zu 2 Monate freigehalten.
- Die Vergabe der Plätze erfolgt unabhängig vom Wohnort des Kindes.
- Kinder, die bereits 2 Jahre alt sind, werden bevorzugt in altersgemischten Kindergartengruppen aufgenommen.

Anmeldezeitpunkt

spätestens 6 Monate vor Aufnahmewunsch

Ganztagesplätze 1 – 6 Jahre

- Die Platzvergabe erfolgt nach dem Beschäftigungsumfang der Sorgeberechtigten
- Als Beschäftigung gilt: (Aufnahme einer) Erwerbstätigkeit, Berufliche Bildungsmaßnahme, Schul-, Hochschulausbildung, Eingliederung in Arbeit, Pflege von Angehörigen
- Ein Nachweis ist erforderlich.

Anmeldezeitpunkt

mit der Anmeldung in die Kindertagesstätte. Änderungen sind quartalsweise möglich.

Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit, eine Wunscheinrichtung oder auf die Betreuung im eigenen Teilort.

Aufnahmeregeln für Kindergarten- und Krippenplätze in Ammerbuch

gültig ab 01.09.2018

1. Für Kleinkinder und Kindergartenkinder mit Wohnsitz in Ammerbuch gilt:

Priorität bei der Platzvergabe hat immer das Wohl des Kindes.

Kinder, bei denen der Tatbestand der Kindeswohlgefährdung gemäß § 8 a SGB VIII und § 27 SGB VIII vorliegt oder deren schwierige Lebenslage bekannt, aber vom Jugendamt (noch) nicht offiziell bestätigt ist, werden bevorzugt aufgenommen.

Für Kinder ab der Vollendung des ersten Lebensjahrs besteht ein uneingeschränkter Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz spätestens sechs Monate nach der schriftlichen Meldung des Betreuungsbedarfs. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Wunschrichtung, auf eine bestimmte Betreuungszeit, einen Betreuungsumfang oder auf Betreuung im eigenen Wohnteilort.

1.1 Kindergartenplätze für Kinder ab zwei Jahren

1.1.1 Anmeldeverfahren

Kindergartenplätze für Kinder ab 2 Jahren werden zweimal im Jahr zentral vergeben.

Die Anmeldung für die Plätze ab dem Zeitraum September bis März des Folgejahres sollte schriftlich **bis 15. April** erfolgen. Die Zusagen für diesen Zeitraum werden spätestens im Juni zugestellt.

Anmeldezeitpunkt für die Plätze ab April bis Juli des Folgejahres ist der **15. Oktober**.

Die Zusagen für diesen Zeitraum erfolgen spätestens im Dezember.

Spätere Anmeldungen werden in beiden Anmeldezeiträumen auf die Restplätze verteilt. Die Zusagen erfolgen bei späteren Anmeldungen spätestens drei Monate vor Aufnahme, wenn die Anmeldung schriftlich sechs Monate vor dem Aufnahmewunsch vorliegt.

Innerhalb von vier Wochen nach Erhalt einer Zusage müssen die Personensorgeberechtigten Kontakt mit der Einrichtung aufnehmen und die Aufnahmemodalitäten vereinbaren, sonst kann die Platzzusage ihre Gültigkeit verlieren.

In der Anmeldung sollte zusätzlich zur Wunscheinrichtung ein weiterer Kindergarten (2.Priorität) angegeben werden. Wenn kein Platz in der Wunscheinrichtung zur Verfügung steht, wird das Kind vorrangig in eine andere Einrichtung aufgenommen, die zum gleichen Schulbezirk gehört (Poltringen und Reusten bzw. Entringen und Breitenholz vertreten gegenseitig) oder in die von den Eltern gewählte Zweitwahl.

1.1.2 Platzvergabe für Kindergartenplätze ab dem 2. Geburtstag des Kindes

Bei Platzknappheit werden die Zusagen nach folgenden Aufnahmekriterien erteilt:

- a) Ein Geschwisterkind wird zum Aufnahmezeitpunkt bereits in der Wunscheinrichtung betreut.
- b) Kinder aus dem eigenen Wohnteilort werden bevorzugt berücksichtigt.
- c) Das ältere Kind wird bevorzugt aufgenommen.
- d) Kinder, die die Krippe besuchen und eine Anschlussbetreuung ab Juni benötigen, können bevorzugt in die Wunscheinrichtung aufgenommen werden, wenn damit ein Betreuungsloch von bis zu drei Monaten vermieden werden kann.
- e) Wenn keine Zusage erteilt werden kann, wird ein Betreuungsplatz in einer anderen Einrichtung angeboten. Dabei wird, soweit möglich, der Elternwunsch berücksichtigt (Priorität 2). Die Aufnahme in einen Kindergarten des gleichen Schulbezirks wird empfohlen. Alternativ kann ein Kind auf Wunsch auch auf der Warteliste bleiben, bis ein Platz in der Wunscheinrichtung frei wird.

Die Verwaltung behält sich vor, in begründeten Ausnahmefällen Einzelfalllösungen zu finden.

1.2 Krippenplätze für Kinder ab 1 Jahr

1.2.1 Anmeldeverfahren

Die Eltern sollen frühzeitig mit der Einrichtung ihrer Wahl Kontakt aufnehmen und ihr Kind spätestens sechs Monate vor dem gewünschten Aufnahmeterrmin (bzw. baldmöglichst bei Zuzug) schriftlich anmelden. Spätestens drei Monate vor der Aufnahme erhalten die Eltern eine verbindliche Mitteilung von der Verwaltung. Die Platzvergabe erfolgt monatlich.

Wenn zum gewünschten Zeitpunkt kein Platz in der Wunscheinrichtung frei ist, wird ein anderer Betreuungsplatz angeboten. Die Eltern können aber auch entscheiden, stattdessen auf der Warteliste für den Wunschplatz zu bleiben, bis ein Platz frei wird.

1.2.2 Platzvergabe Krippenplätze für Kinder ab 1 Jahr

Bei Platzknappheit werden die Zusagen nach folgenden Aufnahmekriterien erteilt:

- a) Die Vergabe der Plätze erfolgt unabhängig vom Standort der Einrichtung bzw. vom Wohnort des Kindes.
- b) Kinder, die zum Aufnahmezeitpunkt bereits zwei Jahre alt sind, werden bevorzugt in altersgemischten Kindergartengruppen und nicht in der Kinderkrippe aufgenommen.
- c) Das ältere Kind wird bevorzugt aufgenommen. Dies gilt nicht für Kinder, die beim Aufnahmezeitpunkt bereits zwei Jahre alt sind (s. a)).
- d) Kinder, deren Geschwister die Einrichtung zum Zeitpunkt der gewünschten Aufnahme bereits besuchen, werden bevorzugt aufgenommen. Ihnen wird ein Betreuungsplatz bis zu zwei Monate freigehalten.
- e) Wenn keine Zusage erteilt werden kann, wird ein Betreuungsplatz in einer anderen Einrichtung angeboten. Dabei wird, soweit möglich, der Elternwunsch berücksichtigt (2. Priorität). Alternativ kann ein Kind auf Wunsch auch auf der Warteliste bleiben, bis ein Platz in der Wunscheinrichtung frei wird.

Die Verwaltung behält sich vor, in begründeten Ausnahmefällen Einzelfalllösungen zu finden.

1.3 Ganztagesplätze für Kinder von 1 – 6 Jahren

Eine durchgehende Betreuungszeit von mehr als sieben Stunden an mindestens einem Wochentag wird als Ganztagesbetreuung bezeichnet.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Ganztagesplatz.

Die Platzvergabe für Ganztagesplätze erfolgt nach dem Beschäftigungsumfang der Sorgeberechtigten. Die Plätze werden bevorzugt an Kinder vergeben, bei denen alle Sorgeberechtigten eine Beschäftigung am Nachmittag nachweisen können. Als Beschäftigung gilt: Erwerbstätigkeit, Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, Berufliche Bildungsmaßnahme, Schulausbildung, Hochschulausbildung, Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Sozialgesetzbuches oder Pflege von Angehörigen. Ist einer der Sorgeberechtigten auf Arbeitssuche, muss dies regelmäßig (alle sechs Monate) nachgewiesen werden.

Weitere Ganztagesplätze können auf Wunsch vergeben werden, wenn dennoch voraussichtlich genug Ganztagesplätze für Neuanmeldungen im laufenden Kindergartenjahr frei bleiben. Der Ganztagesbetreuungsbedarf muss mindestens einmal jährlich bei der Verwaltung nachgewiesen werden.

Ein Wechsel der Betreuungsform, insbesondere ein Wechsel zwischen Vormittags- und Ganztagesbetreuung, ist in der Regel nur quartalsweise möglich und sollte sechs Wochen vor Quartalsende angezeigt werden.

2. Für Kleinkinder und Kindergartenkinder ohne Wohnsitz in Ammerbuch, deren Eltern jedoch in Ammerbuch arbeiten, gilt:

Es werden nur Kinder aufgenommen, bei denen eine sorgeberechtigte Person (Elternteil) mindestens zu 50 Prozent in Ammerbuch beschäftigt ist. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.

Liegt ein Nachweis vor, werden die Kinder bei der Vergabe eines Betreuungsplatzes den Ammerbucher Kindern gleichgestellt, wenn die Gemeinde Ammerbuch den Rechtsanspruch für die Ammerbucher Kinder trotzdem erfüllen kann.

3. Für Kleinkinder und Kindergartenkinder ohne Wohnsitz in Ammerbuch, die nicht unter Ziffer 2 fallen, gilt:

Diese Kinder können nur aufgenommen werden, wenn in der gewünschten Einrichtung bis zum Ende der voraussichtlichen Betreuungszeit nach aktuellen Prognosen noch ausreichend Plätze für Ammerbucher Kinder zur Verfügung stehen.

4. Wechsel und Kündigungsfrist

Wenn ein Kind in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird, sollte es dort bleiben können. Ein Wechselwunsch in eine andere Betreuungseinrichtung während eines Kindergartenjahres ist für Kinder über drei Jahren nur in begründeten Ausnahmefällen möglich (z.B. Umzug der Familie, geänderter Betreuungsbedarf).

Ein Wechsel aus der Krippe oder aus einer altersgemischten Kindergartengruppe ist zum Monat des dritten Geburtstags des Kindes oder zum Folgemonat auch während des Kindergartenjahres möglich.

Ein Wechselwunsch soll zum jeweiligen Anmeldezeitpunkt gemeldet werden und kann so bei der Platzvergabe berücksichtigt werden.

Bei einem Wegzug der Familie aus Ammerbuch kann das Kind auf Wunsch die Ammerbucher Einrichtung mindestens bis zur Sommerschließzeit weiter besuchen.

Ein Platz kann vier Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

Bei Kleinkindern unter drei Jahren gilt: Während der ersten vier Wochen nach der Aufnahme ist eine fristlose Kündigung von beiden Seiten möglich, wenn dem Kind die Betreuung in der Einrichtung nicht länger zumutbar ist (Kindeswohl).

Die Aufnahmeregeln treten zum 1. September 2018 in Kraft.